

# Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>1</sup> über die Unfallverhütung wird wie folgt geändert:

## *Art. 32c* Flüssiggasanlagen

<sup>1</sup> Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung und Nutzung von Flüssiggas (Flüssiggasanlagen) sind so zu erstellen, zu betreiben und in Stand zu halten, dass Brände, Explosionen, Flammenrückschläge und Vergiftungen vermieden werden und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben.

<sup>2</sup> Die Flüssiggasanlagen sind vor mechanischen Beschädigungen und vor Brandeinwirkung zu schützen.

<sup>3</sup> Der Aufstellungsbereich von Flüssiggasanlagen muss ausreichend belüftet sein. Abgase und Abluft sind gefahrlos abzuführen.

<sup>4</sup> Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach der Instandsetzung und nach Änderungen zu überprüfen, insbesondere mit einer Dichtheitsprüfung. Flüssiggasanlagen müssen nach der Inbetriebnahme regelmässig kontrolliert werden.

<sup>5</sup> Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen erstellt, geändert, in Stand gesetzt, überprüft und kontrolliert werden, die über ausreichende Kenntnisse verfügen.

<sup>6</sup> Die Koordinationskommission erlässt Richtlinien über das Erstellen von Flüssiggasanlagen, den Umgang damit, die Kontrolle und die Ausbildung. Dabei berücksichtigt sie Artikel 49a der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>2</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge und Artikel 129 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978<sup>3</sup>. Sie überträgt die Erarbeitung der Richtlinien einem Fachkollegium, in dem die betroffenen Bundesämter und das Expertengremium «Arbeitskreis Liquefied Petroleum Gas» vertreten sind.

<sup>1</sup> SR 832.30

<sup>2</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> SR 747.201.1

*Art. 55 Abs. 1*

<sup>1</sup>Die Koordinationskommission gibt sich ein Geschäftsreglement, das sie dem Departement zur Genehmigung unterbreitet. Sie kann nach Bedarf Fachkollegien zur Vorbereitung besonderer Fragen einsetzen sowie Experten und Vertreter interessierter Organisationen beiziehen.

## II

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>4</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Art. 49a* Flüssiggasanlagen

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen zu Flüssiggasanlagen enthält, richten sich die Erstellung, der Betrieb und die Instandhaltung solcher Anlagen nach Artikel 32c der Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>5</sup> über die Unfallverhütung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Weisungen des Bundesamts für Strassen.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>4</sup> SR 741.41

<sup>5</sup> SR 832.30